

Statuten VCS Verkehrs-Club der Schweiz - Sektion Luzern (07.06.2018)

Art. 1 - Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff, ZGB. Er ist dem Verkehrs-Club der Schweiz angeschlossen.
- 2 Der Sitz der Sektion ist Luzern.

Art. 2 - Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung eines menschen- und naturgerechten Verkehrswesens, insbesondere nach folgenden Grundsätzen:
 - sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
 - minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe
 - Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen
 - optimale Sicherheit und Gesundheit für alle VerkehrsteilnehmerInnen, namentlich für Kinder, ältere Leute und Behinderte
 - Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad
 - Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen
 - Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr
- 2 Der Verein wahrt die Interessen und Rechte der Mitglieder im Rahmen des Zwecks gemäss Art. 2, Absatz 1 seiner Statuten, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.
- 3 Er verfolgt diese Ziele im Gebiet des Kantons Luzern durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse im Bereiche des Verkehrs. Insbesondere vertritt der Verein die mit dem Zweck verbundenen Interessen seiner Mitglieder nach aussen.

Art. 3 – Mittel

- 1 Die finanziellen Mittel der Sektion Luzern bestehen aus:
 - a eigenen, vom Zentralverband erhobenen Mitgliederbeiträgen
 - b Spenden von Mitgliedern und GönnerInnen
- 2 Die Mitglieder entrichten die vom Zentralverband bestimmten Beiträge. Diese werden vom Zentralverband erhoben. Die Sektion Luzern erhält davon den ihr zustehenden und vom Zentralverband für alle Sektionen einheitlich festgelegten Sektionsbeitrag pro Mitglied.

Art. 4 - Haftung

- 1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Die Sektion haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Zentralverbandes.

Art. 5 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a die Mitgliederversammlung
 - b der Vorstand
 - c die RechnungrevisorInnen

Art. 6 – Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand jährlich durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 1/10 aller Mitglieder verlangt werden.
- 2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn, der/die auch das Abstimmungsprozedere festlegt.
- 3 Der Mitgliederversammlung stehen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:
 - Genehmigung der Rechnung, des Budgets sowie des Jahresprogrammes
 - Wahl des Vorstandes, der PräsidentInnen, der RechnungsrevisorInnen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Die Gewählten sind wieder wählbar.

Art 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar ist wer ordentliches Vereinsmitglied ist. Wahlvorschläge sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Geschäftsstelle der Sektion Luzern einzureichen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstandes sind allen Mitgliedern zugänglich.

Art. 8 – Rechnungskontrolle

1. Die RevisorInnen prüfen die vom Vorstand vorgelegte Rechnung der Sektion und allenfalls der Arbeitsgruppen und erstatten zuhanden der nächsten ordentliche Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 9 – Mitgliedschaft

1. Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern werden automatisch Mitglieder der Sektion Luzern, wenn sie gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten in den Zentralverband aufgenommen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch kann eine Person aber auch Mitglied jeder anderen Sektion werden oder bleiben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlen der Beiträge und Tod.
3. Ein Austritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Zentralsekretariat.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Zentralvorstand gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten beschlossen werden. Dem Sektionsvorstand steht ein Antragsrecht zu.

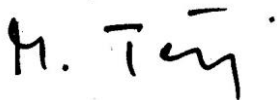
Art. 10 – Statutenänderung

1. Statutenänderungen erfolgen mit einer Zweidrittel-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

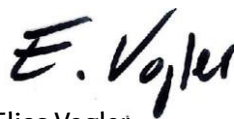
Art. 11 – Auflösung

1. Die Auflösung der Sektion kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung der Sektion Luzern fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der VCS-Stiftung zu.

Diese Statuten wurden an der MV vom 7. Juni 2018 genehmigt und ersetzen alle vorhergehenden Statuten und deren Revisionen.



Michael Töngi
Präsident



Elias Vogler
Geschäftsleiter